AVB Arch./Ing. 2021
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten
§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 6 Urheberrecht
§ 7 Leistungsverzögerungen und Änderungsleistungen
§ 8 Abnahme
§ 9 Zusatzleistung, Vergütung, Honorarabrechnung
§ 10 Überzahlung
§ 11 Kündigung durch den Auftraggeber
§ 12 Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 13 Gewährleistung, Haftung und Verjährung
§ 14 Haftpflichtversicherung
§ 15 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 16 Arbeitsgemeinschaft
§ 17 Anwendbares Recht, Schriftform

§ 1
Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages die ihm übertragenen Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

(3) Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 7 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren bei Auftragswerten oberhalb, unterhalb oder außerhalb (s. § 106 GWB) der europaweit einheitlich festgelegten EU-Schwellenwerte für Vergabeverfahren.

(4) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.

4.1. Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber nur durch Mitarbeiter vertreten lassen, die eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH oder Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen. Für die Objektüberwachung / Bauüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mind. 3 Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser auf Grund seiner bisher erbrachten Leistungen nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten. Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

4.3. Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

(5) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen; er hat die ihm übertragenen Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

(6) Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.

(7) Der Auftragnehmer hat die genehmigten / als Beschaffenheit vereinbarten Kosten einzuhalten. Ist derartiges nicht vereinbart, so sind dennoch die Kostenvorgaben des Auftraggebers ab Leistungsphase 1 zu beachten. Liegt eine Kostenberechnung auf Basis einer Entwurfsplanung vor, die so mit diesen Kosten nach dem Willen des Auftraggebers zur Ausführung gelangen soll, so ist dies als weitere Kostenvorgabe zu beachten. Erkennt er bei der laufenden Kostenüberwachung die Gefahr der Kostenüberschreitung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet zu überprüfen, wie eine Kostensenkung herbeigeführt werden kann.

(8) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die im Zeitplan festgesetzten Termine, insbesondere der Fertigstellungstermin, eingehalten werden. Abweichungen von der Terminplanung sind dem Auftraggeber sofort bei Erkennbar werden mit entsprechender Begründung schriftlich mitzuteilen.

(9) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die in den Planunterlagen, der Baubeschreibung, den Kostenermittlungen und den

Leistungsverzeichnissen festgelegt sind und die notwendig sind, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Zielsetzungen zu realisieren.

(10) Änderungen der Planunterlagen bedürfen zunächst der Zustimmung des Auftraggebers. Sie sind alsdann vom Auftragnehmer kostenmäßig zu veranschlagen. Hierbei ist anzugeben, ob und an welcher Stelle der Kostenermittlung (z. B. Kostenberechnung) entsprechende Einsparungen erzielt oder ob zusätzlich Baumittel benötigt werden. Der Auftragnehmer darf Änderungen gegenüber bauausführenden Firmen erst in Auftrag geben, wenn ihm die Genehmigung des Auftraggebers schriftlich zugegangen ist.

(11) Ist der Auftragnehmer in der Leistungsphase 8 und / oder der örtlichen Bauüberwachung mit der sachlichen oder rechnerischen Prüfung von Rechnungen beauftragt, so ist er verpflichtet, jede Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers im Rahmen des Bauvorhabens auf ihren Grund und ihre Höhe im Rahmen der zeitlichen Vorgaben der VOB/B und der ZVB rechtzeitig zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). Mit der Unterzeichnung übernimmt der Auftragnehmer insbesondere die Verantwortung dafür, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist und der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind.

(12) Der Auftragnehmer ist zur absolut vertraulichen Behandlung aller mündlichen, schriftlichen oder digitalen Informationen verpflichtet, die er vor, während oder nach Projektbearbeitung über das Projekt oder hieran Beteiligte erhält. Verstöße hiergegen können z. B. zu einer Kündigung führen oder Schadensersatzansprüchen.

(13) Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 2
Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um das Projekt entsprechend der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils umfassend und rechtzeitig über den Stand der Planungs- und Überwachungsziele und die planerischen Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den fachlich Beteiligten und ggfs. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(5) Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen

Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.

(6) Bevor der Auftragnehmer mit einer neuen Leistungsphase beginnt, hat er den Auftraggeber schriftlich aufzufordern, die Erbringung der nächsten Leistungsphase freizugeben. Hiermit soll nur koordinierend sichergestellt werden, dass alle Wünsche des Auftraggebers erfasst sind, bevor neue Grundleistungen erbracht werden; hiermit ist keine Abnahme bisheriger Leistungen verbunden. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer schriftlich mit, wenn mit der nächsten Leistungsphase begonnen werden kann (Freigabeerklärung).

(7) Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich in Textform dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(8) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(9) Der Auftragnehmer hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Sofern er beauftragter Objektplaner bzw. -überwacher der Leistungsphase 8 bzw. Objektbetreuer der Leistungsphase 9 ist, hat er hierüber Protokolle spätestens fünf Werktage nach Besprechung zu erstellen und dem Auftraggeber zu übersenden.

(10) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartige Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2) Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber z. B. durch Anordnung von Zusatzleistungen oder Änderungsleistungen darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für die Vereinbarung neuer Preise oder den Wechsel der Abrechnungsart, z. B. von Einheitspreisen zu Stundenlohnarbeiten.

(3) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nummer 2.4 bleibt unberührt.

(4) Der Auftragnehmer hat nur die Befugnis zur vorbereitenden technischen Abnahme der Bauleistungen ohne Anerkenntniswirkung. Die rechtsgeschäftliche und förmliche Abnahme gem. § 640 BGB oder § 12 VOB/B einschließlich der Erklärung etwaiger Mängelvorbehalte und Vertragsstrafen ist Sache des Auftraggebers; der Auftragnehmer hat dies für den Auftraggeber insoweit jedoch rechtzeitig vorzubereiten und ihn zu beraten.

(5) Rapporte dürfen nur vom Auftraggeber abgezeichnet werden. Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber angewiesen werden. Nach Vorlage des Stundenlohnberichts hat der Auftragnehmer diese mit der Begrün-

dung der Notwendigkeit an den Auftraggeber innerhalb von fünf Tagen zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 4
Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens Auskunft zu erteilen und schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Entsprechendes gilt für etwaige Fördermittelbehörden. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für solche Auskünfte und die Erarbeitung solcher Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit dies über das hinaus geht, was im Rahmen der beauftragten Grundleistungen (z. B. Dokumentationen zur Lph. 8 oder 9) hinaus geschuldet ist.

§ 5
Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen als Kopien oder erarbeitete digitale Daten, sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 6
Urheberrecht

(1) Als Werke der Baukunst i. S. des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen. Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach folgenden Regelungen:

(2) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannten Baumaßnahmen und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

(3) Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Dies gilt nicht, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers

hinter das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und / oder technisch erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist. § 14 UrhG bleibt unberührt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

(4) Müssen am ausgeführten Werk Mängel beseitigt werden, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werks behoben werden können, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6.3 S. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers sein Interesse an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören

(5) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(6) Der Auftraggeber kann seine vorstehend genannten Befugnisse im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetzes auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7
Leistungsverzögerungen, Änderungs- und Zusatzleistungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

(2) Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

(3) Behinderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(4) Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehrarbeit oder eine Behinderung für die Objektüberwachung/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden, wenn die Überschreitung mehr als 20 v.H. der festgelegten Bauzeit, oder mehr als 6 Monate beträgt. Der Auftragnehmer hat seine Mehrarbeit oder Behinderung im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen. Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

(5) Für Änderungen von bereits erbrachten Leistungen nach Freigabe der nächsten Leistungsphase durch den Auftraggeber gilt folgendes:

(6) Für wesentliche Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren. Wesentliche Änderungen sind solche, die wesentliche Bauteile, die Statik oder wesentliche Teile der Technischen Anlagen betreffen und als wiederholte Grundleistung anzusehen sind.

(7) Kommt es nicht zu einer Einigung über die zusätzliche Vergütung für Änderungsleistungen vor oder nach Freigabe, gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 631 ff. BGB. Der Auftragnehmer ist danach verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers seine Leistungen auch dann sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der geänderten Vergütungen noch nicht erfolgt ist, da nach den §§ 631 ff. BGB dementsprechende Abschlagszahlungen möglich sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Auftraggeber sich abschließend weigert, berechtigte zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

(8) Zusätzliche, über den vereinbarten Vertragsumfang hinausgehende Leistungen, die der Auftraggeber fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, soweit er hierauf eingerichtet ist. Die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; das Honorar richtet sich dann nach den bislang vereinbarten Honoraren für die geänderten Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen für derartige Fälle getroffen sind.

(9) Sofern im Zusammenhang mit einer Objektplanung (z. B. Gebäude) auch Außenanlagen oder Teile derselben dargestellt werden (z. B. Stellplätze oder Zufahrten in Lageplänen), kann der Auftragnehmer allein hieraus und ohne ausdrückliche Beauftragung für die Objektplanung von solchen Außenanlagen (Kgr. 500 gem. DIN 276), mithin/ Freianlagen bzw. Verkehrsanlagen o. a. noch keinen Honoraranspruch für Freianlagen herleiten.

§ 8
Abnahme

(1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistung(sphase) ab (Anwachsung der stufenweisen Beauftragungen). Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Maßgeblich sind hierfür die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik. Erfolgt eine stufenweise Beauftragung, so erfolgt die Abnahme aller Leistungen des Auftragnehmers nach Erfüllung der letzten beauftragten Leistung(sphase).
Im Falle der (stufenweisen) Beauftragung der Leistungsphasen 1 – 9 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des letzten bauausführenden Unternehmers verlangen. Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme, kann er eine Teilabnahme nach Beendigung der Leistungsphase 8 verlangen, sofern die Leistungsphase 9 noch zu erbringen ist. Hiervon abweichend können weitere Teilabnahmen vereinbart werden.

(2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Verzichtet der

Auftraggeber auf eine förmliche Abnahme, so liegt eine Abnahme / Teilabnahme spätestens in der Anweisung der Schlusszahlung / Teilschlusszahlung.

§ 9
Vergütung, Rechnungslegung, Sicherheitseinbehalt, Zahlung

(1) Die Schlussrechnung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

(2) Falls ein Umbau oder eine Modernisierung beauftragt ist, vereinbaren die Parteien als Umbau- und Modernisierungszuschlag gem. § 6 HOAI den in den Vertragsunterlagen (z. B. Anlage) angegebenen Prozentsatz.

(3) Die Höhe der mitverarbeiteten Bausubstanz gem. § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 3 HOAI wird nach Vorlage der Entwurfsplanung vereinbart, wenn dies bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar ist.

(4) Auf prüffähige Abschlagsrechnungen hin werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen oder nach Zahlungsplan einschließlich Umsatzsteuer geleistet. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v. H. bis zu einer Höhe von 5 v. H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage, §§ 770, 771 BGB, stellen.

(5) Für den Fall, dass Teilabnahmen vereinbart sind, vgl. § 8, können dementsprechende Teil-Schlussrechnungen gestellt werden.

(6) Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Honorar für die Leistungsphase 9 zwecks zusammenhängender, einheitlicher Rechnungslegung bereits mit der Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt. Das Honorar für diese Leistungsphase 9 wird dann jedoch erst mit vertragsgemäßer Erbringung zur Zahlung fällig.

(7) Vorauszahlungen auf Honorare können nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und nur gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage, §§ 770, 771 BGB, in Höhe des Vorauszahlungsbetrags gewährt werden.

(8) Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen.

(9) Ist für Zeithonorare eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter und konkreter Leistungsinhalte sind dem Auftraggeber

wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen. Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

§ 10
Überzahlung

(1) Wird eine Überzahlung festgestellt, da kein vertraglicher Anspruch auf eine Zahlung besteht, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmass-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten.

(2) Neben diesem vertraglichen Rückforderungsanspruch bleiben gesetzliche Rückforderungsansprüche unberührt. Bei Rückforderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer wegen Überzahlung kann sich der Auftragnehmer weder direkt noch entsprechend auf Kenntnis der Nichtschuld (§ 814 BGB) oder Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) oder § 819 BGB berufen.

(3) Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch Prüfungsbehörden. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Stellungnahmen der Rechnungsprüfungsbehörden, die Rechnungen des Auftragnehmers oft erst nach Jahren prüfen, sind seitens des Auftraggebers abzuwarten. Auf die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsbehörden hat der Auftraggeber insoweit keinen / nur eingeschränkt Einfluss. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Abs. 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag, insbesondere, wenn dies auf eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ohne die im Zeitpunkt der Zahlung entrichtete Umsatzsteuer vom Empfang der Überzahlung an dem Auftraggeber gem. § 246 BGB mit vier Prozent für das Jahr hieraus zu entrichten. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Rückzahlung in Verzug oder wird er in Verzug gesetzt, so hat er ab Verzug die Schuld mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Es gelten die spezifischen gesetzlichen Regelungen des BGB, §§ 648 f. BGB. Insbesondere ist zu beachten, dass bei einer Kündigung aus wichtigem Grund der Auftragnehmer in der Regel vorab unter Fristsetzung abzumahnen ist und bei einer sog. freien Kündigung dem Auftragnehmer Vergütungsansprüche auch für nicht erbrachte Leistungen zustehen.

(2) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern diese Leistungen für den Auftraggeber brauchbar oder ihre Verwertung zumutbar ist.

(3) Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt. Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern. Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 dieses Vertrages und nach BGB unberührt.

§ 12
Gewährleistung, Haftung und Verjährung

(1) Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 633 ff. BGB, soweit nachfolgend nichts Anderes vereinbart ist. Die Verjährungsfrist für Mängel- und Schadensersatzansprüche beginnt mit der Abnahme / jeweiligen Teilabnahme.

(2) Mangels Abnahme gelten die §§ 195, 199 BGB mit der Maßgabe, dass Verjährungsfristen nicht vor Ablauf der in den §§ 633 ff. BGB genannten Fristen enden.

(3) Entsteht einem Dritten im Zuge der Leistungserbringung ein Schaden, für den gem. gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragspartner haften, so gelten für den internen Ausgleich zwischen diesen beiden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit hier nicht anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Anordnung des Auftraggebers ist, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer vorher auf die damit verbundene Gefahr hinwies. Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner Haftpflicht gedeckt hat.

(4) Ist der Auftragnehmer einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zum Schadenersatz verpflichtet, so trägt er diesen Schaden allein.

(5) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten hat. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgab und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(6) Soweit ein Vertragspartner von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, den nach diesem Vertrag der andere Vertragspartner zu tragen hat, kann er verlangen, von diesem anderen Vertragspartner insoweit gegenüber dem Dritten freigestellt zu werden. Der von einem Dritten in Anspruch genommene Vertragspartner darf gegenüber dem Dritten ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nichts anerkennen oder befriedigen.

§ 13
Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung mit Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen nachweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für die Arbeitsgemeinschaft bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(4) Die Deckungssummen der Versicherung müssen mindestens betragen:

bei anrechenbaren Kosten von voraussichtlich	Haftpflichtversicherung für	
	Personenschäden	sonstige Schäden
bis 750.000 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
über 750.000 €	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €
über 5.000.000 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €

Höhere oder geringere Deckungssummen können vereinbart werden.

§ 14
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle als Erfüllungsort, wenn die Leistungen dort zu erbringen sind oder sich letztlich im Bauwerk realisiert haben.

(2) Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Gerichte einen Schlichtungsversuch, z. B. vor einer Güte- oder Schlichtungsstelle, einen schriftlichen oder mündlichen Schlichtungsversuch, zu unternehmen.

§ 15
Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch neben den übrigen Mitgliedern und der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16
Anwendbares Recht, Schriftform

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.